

Praxisinformation zum Schülerpraktikum in zahnärztlichen Praxen

Eine Schülerpraktikum ist ein informeller Betriebsaufenthalt und beinhaltet lediglich ein „über die Schulter schauen“. Nach § 5 JArbSchG ist es unzulässig, Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen. Ausnahmen sind Schulpflichtpraktika und freiwillige Praktika von Kindern ab 13 Jahren. Die Beschäftigung eines Praktikanten, der jünger als 13 Jahre ist, wäre demnach ein Verstoß gegen den Jugendschutz.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

- Keine Zuweisung von Tätigkeiten
- Keine Arbeiten, bei denen die Praktikanten mit Blut, Urin, Speichel und anderen Körperausscheidungen in Berührung kommen
- Keine Arbeiten mit stechenden, schneidenden und kontaminierten Gegenständen
- Keine Tätigkeit am Patienten
- Keine Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten

Betätigungsfelder für Schülerpraktikanten:

- Empfang
- Verwaltung
- Bei Behandlungen – nur zusehen

Belehrungen zu Beginn des Praktikums, vom Praxisinhaber durchzuführen:

- über die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und –maßnahmen
- über die Schweigepflicht
- über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- über die notwendigen Hygienemaßnahmen
- über die Unfall- und Gesundheitsgefahren

Impfungen:

- gegen Diphtherie/Tetanus/Keuchhusten oder Masern, Mumps und Röteln empfohlen
⇒ Rücksprache mit Eltern und behandelnden Ärzten
- Impfung gegen Hepatitis B nicht notwendig, da keine Tätigkeit mit gesundheitsgefährdeten Stoffen, insbesondere keine Tätigkeit am Patienten

Versicherungsschutz:

- Schülerpraktika = Teil der schulischen Ausbildung, gedeckt von Schüler-Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 SGB VII
- Praktika ohne Bezug auf einen Bildungsträger, gedeckt über den Versicherungsschutz der zuständigen Praxis (Kosten zur Unfallversicherung zahlt Praxis)